WORLD SNOWBOARD FEDERATION

Statuten

Verabschiedet von der WSF-Generalversammlung 2025 mit sofortigem Inkrafttreten.

1. Grundlagen

Artikel 1 - Rechtsnatur

Die „World Snowboard Federation“, die 2002 in Prag / Tschechien gegründet wurde, ist der internationale Verband der nationalen Snowboard Verbände (NSA) und anderer wichtiger Akteure im Snowboardsport. Sie richtet sich nach dieser Satzung und unterliegt den Bestimmungen des geltenden österreichischen Vereinsgesetzes (Bundesgesetz über Vereine 2002 / VerG).
Die World Snowboard Federation ist eine nichtstaatliche internationale Organisation (INGO).

Mit der Verlegung des Sitzes der WSF nach Österreich, die im Juni 2017 von der außerordentlichen Generalversammlung in Verona / ITA genehmigt wurde, wurde die Satzung dem österreichischen Recht unterworfen.

Artikel 2 - Name, Zusammensetzung, Sitz, Geschäftsjahr

Unter dem Namen World Snowboard Federation, International Snowboard Federation, Federazione Mondiale di Snowboard, Fédération Mondiale de Snowboard, Federación Mundial de Snowboard besteht gemäß den vorliegenden Statuten ein Verband.

Der Name World Snowboard Federation wird in allen Sprachen als „WSF“ abgekürzt.

Der Sitz des Verbandes und seine Hauptniederlassung befinden sich in Innsbruck, Österreich.

Die WSF verwendet die folgenden Logogramme:

2002 - 2021

ab 2021

Es können auch andere Logogramme erstellt werden. Die WSF behält sich alle Rechte zur Verwendung und Löschung ihrer Logogramme vor.

Die World Snowboard Federation ist der Rechtsnachfolger der International Snowboard Federation (ISF) und des Vereins Ticket to Ride (TTR) Pro Snowboarding.

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 3 - Zuständigkeit und Vertretung

Die WSF ist die oberste internationale Behörde für den Breiten- und den Nach wuchs-Leistungssport im Snowboardsport. Sie ist allgemein zuständig in allen Fragen, die den Snowboardsport betreffen.

Die WSF vertritt den Snowboardsport im Rahmen ihrer Zuständigkeit in internationalen Sportorganisationen und Weltsportverbänden sowie gegenüber Regierungen, Medien, Wirtschaft, Industrie und Sponsoren. Die WSF kooperiert mit der FIS, UNESCO und anderen internationalen Organisationen/ internationalen Sportorganisationen.

Artikel 4 - Ziele der WSF

Die WSF hat zum Ziel:

- Die Förderung des Snowboardsports und die Entwicklung der Sportart insgesamt zu Überwachen und zu Lenken;
- die Förderung von Ethik und den verantwortungsvollen Umgang beim Snowboarden sowie die Erziehung und Unterstützung der Jugend durch Sport;
- die Integrität und die faire Durchführung von Snowboard-Wettkämpfe sicherzustellen und jegliche Form der Beeinflussung von Wettkampfergebnissen zu bekämpfen;
- die Förderung und Unterstützung eines verantwortungsbewussten Umgangs der Umwelt und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Snowboardsports;
- die Begründung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu und zwischen den Mitgliedern aufzubauen und aufrechtzuerhalten;
- die Unterstützung der Ziele der Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Möglichkeiten;
- die Förderung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses zwischen Athleten aus allen Ländern;
- die Aufstellung von Regeln für Snowboard-Wettbewerbe, die seitens der WSF genehmigt wurden;
- die Etablierung einer einheitlichen Weltrangliste für Freestyle-Snowboarden und die Festlegung der Regeln hierfür;
- Aufbau, Etablierung und Überwachung von Banked Slalom als eigenständige Disziplin;
- die allgemeine Förderung des Snowboardsports als Erholungs- und Freizeitsport (Breitensport) im Interesse aller Ausübenden und insbesondere als gesunde sportliche Aktivität für Kinder und Jugendliche;
- alle Mitglieder auffordern, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln;
- die Förderung und Unterstützung der Dopingbekämpfung im

Snowboardsport und die Umsetzung der Anti-Doping-Regeln in Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Codex;
- Förderung der Kultur und kultureller Aktivitäten der Sportart Snowboarden;

Die WSF verfolgt keine anderen Ziele als die oben genannten. Ausdrücklich konzentriert sich die WSF nicht auf den Profisport.

Artikel 5 - Neutralität

Die WSF ist neutral. Die WSF lehnt alle Formen und Mittel der Diskriminierung von Einzelpersonen, Personengruppen, Organisationen oder Ländern aus Gründen der Politik, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Sprache, der Religion und aus allen anderen Gründen ab. Die WSF fördert und unterstützt bei ihren Aktivitäten mit allen Mitteln die Gleichstellung der Geschlechter.

Artikel 6 - Sprache

Die offizielle Sprache der WSF Statuten ist Deutsch; die offizielle Korrespondenzsprache ist Englisch. Für die Auslegung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Entscheidungen hat ausschließlich der deutsche Wortlaut der Satzung Vorrang.
Jede Generalversammlung entscheidet, welche dieser Sprachen die Arbeitssprache der nächsten Generalversammlung sein soll.

Artikel 7 - Gemeinnützigkeit

Die WSF ist ein nichtkommerzieller und gemeinnütziger Verband (gemäß BAO) - ausschließlich (§ 39 BAO) und unmittelbar (§ 40 BAO). Alle Mittel der Vereinigung dürfen ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die dieser Satzung entsprechen. Die WSF ist ein gemeinnütziger Verband, der sich dem Gemeinwohl verpflichtet.

Im Falle der Auflösung der WSF oder der Aufhebung des gemeinnützigen Status müssen alle verbleibenden finanziellen Mittel einem ähnlichen oder damit verbundenen gemeinnützigen Zweck gemäß § 34 (und den sich daraus ergebenden Bestimmungen) des österreichischen „Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben“ (Bundesabgabenordnung - BAO) zugeführt werden, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 44 dieser Satzung.

2. Mitgliedschaft

Artikel 8 - Arten der Mitgliedschaft

Die WSF unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft: ordentlich mit Stimmrecht, ordentlich ohne Stimmrecht, vorläufig, fördernd und ehrenamtlich.

Artikel 9 - Antrag auf Mitgliedschaft

Beitrittsanträge sind schriftlich an den Generalsekretär zu richten.

Mit dem Einreichen eines Beitrittsantrags erklärt der Antragsteller / die Antragstellerin, dass er / sie die Pflichten gemäß dieser Satzung einhalten wird, verbunden mit den folgenden Zusicherungen:

- Einhaltung und Umsetzung der Satzung der WSF, der Regeln und Vorschriften der WSF sowie der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands der WSF.
- Anerkennung des Internationalen Sportschiedsgerichts (CAS) als letzte für Streitigkeiten zuständige Instanz.
- Einhaltung der Bestimmungen der UN-Sportcharta.

Artikel 10 - Ordentliche Mitgliedschaft

Artikel 10.1 Verbände

Nationale Verbände deren Ziel es ist, den Snowboardsport zu fördern, können ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht werden.

Ein ordentliches Mitglied darf nur eine juristische Person sein.

Ein Staat darf nur durch einen Verband in der WSF vertreten sein, unabhängig von der inneren Organisation und vom Wirkungsbereich dieser Föderation.

Die Satzung und alle Ordnungen der WSF werden von den Mitgliedern bei deren Aufnahme anerkannt.

Ein nationaler Snowboard Verband kann nicht zugleich eine Mitgliedschaft als Veranstalter gemäß Artikel 10.2 beantragen.

Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Die Aufnahme bedarf einer einfachen Mehrheit.

Artikel 10.2 Veranstalter

Veranstalter deren Ziel es ist, den Snowboardsport zu fördern, können ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht werden.

Ein ordentliches Mitglied darf nur eine juristische Person sein.

Ein Veranstalter muss mindestens eine mehrjährige Erfahrung in der

Durchführung von Snowboardveranstaltungen aufweisen.

Die Satzung und alle Ordnungen der WSF werden von den Mitgliedern bei deren Aufnahme anerkannt.

Ein Veranstalter kann nicht zugleich eine Mitgliedschaft als nationaler Verband gemäß Artikel 10.1 beantragen.

Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Die Aufnahme bedarf einer einfachen Mehrheit.

Artikel 11 - Vorläufige Mitgliedschaft

Jeder Antragsteller und jede Antragstellerin auf eine ordentliche Mitgliedschaft, der / die sich verpflichtet, die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, kann als vorläufiges Mitglied aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als vorläufiges Mitglied.

Voraussetzung für eine vorläufige Mitgliedschaft ist ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft.

Artikel 12 - Fördermitglieder

Jede juristische Person oder Privatperson, die Teil der WSF sein möchte, können als Fördermitglied der WSF aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Bewerber als

Fördermitglied. *Artikel 13 - Ehrenmitglieder*

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag eines Mitglieds Personen, die sich um die WSF besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Artikel 14 - Rechte und Pflichten aller Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge an den Vorstand sowie die Generalversammlung zu richten.

Alle Mitglieder der WSF sind verpflichtet, die Interessen der WSF entsprechend ihren Fähigkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und / oder den Zweck der WSF beeinträchtigen könnte.

Alle Mitglieder - mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern - sind insbesondere verpflichtet, sich aktiv an den WSF-Aktivitäten zu beteiligen und den Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die

Statuten und Vorschriften der WSF zu beachten, die Entscheidungen der WSF-Gremien zu befolgen und freundschaftliche Beziehungen innerhalb der WSF aufzubauen. Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen die jeweils gültige Satzung zu übermitteln.

Artikel 15 - Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben insbesondere das Recht, Kandidaten für die WSF-Gremien vorzuschlagen, mittels ihrer Delegierten an der Generalversammlung teilzunehmen und die jeweiligen WSF-Gremien nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaftsrechte gemäß Art. 10 zu wählen. Alle Mitglieder haben insbesondere das Recht, an den von der WSF durchgeführten Wettbewerben teilzunehmen, den technischen Support der WSF in Anspruch zu nehmen, an alle anderen aus der Mitgliedschaft resultierenden Vorteile teilzuhaben und die Mitgliedschaft in der WSF zu beenden.

Ordentliche Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet haben, verlieren ihr Stimmrecht.

Artikel 16 - Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann jederzeit beantragen, die Mitgliedschaft in der WSF zu beenden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres gemäß Artikel 2. Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem der Antrag gestellt wurde. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes wegen Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen suspendiert werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit wegen Verstoßes gegen die Statuten oder Regeln der WSF ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied, das seine Mitgliedschaft beendet, hat keinen Anspruch auf Vermögen der WSF.

3. Organisation

Artikel 17 Organe

Die WSF hat folgende Organe:

- Die Generalversammlung als oberstes und satzungsgebendes Organ.
- Den Vorstand und das Präsidium als exekutives Organ.
- Die Rechnungsprüfer als Revisionsorgan.

- Der Disziplinar- und Beschwerdeausschuss als Gerichtsorgan.

Zur Beratung kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitsgruppen für besondere Angelegenheiten einsetzen.

Artikel 18 Die Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung besteht aus den Vertretern aller Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht an in der Generalversammlung teilzunehmen. Als oberstes Organ ist die Generalversammlung für alle WSF-Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich an andere Organe oder Einrichtungen delegiert wurden.

Artikel 19 Einberufung der Generalversammlung/ außerordentlichen Generalversammlung

19.1 Der Vorstand beruft mindestens alle zwei Jahre eine Ordentliche Generalversammlung ein. Der Ort der ordentlichen Generalversammlung wird von der Generalversammlung festgelegt.

19.2 Einladungen zur Generalversammlung sind an alle Mitglieder, den Vorstand, der Revisionsstelle 90 Tage vor Beginn der Generalversammlung zu übersenden.

19.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies nach seiner Einschätzung erforderlich erscheint.

19.4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der ordentlichen Mitglieder gegenüber dem Vorstand einen begründeten Antrag gestellt hat.

19.5 Einladungen zur Außerordentlichen Generalversammlung sind an alle Mitglieder, den Vorstand, der Revisionsstelle 15 Tage vor Beginn der Generalversammlung zu übersenden.

19.6 Der Generalsekretär hat den Mitgliedern die Tagesordnung der Generalversammlung spätestens 30 Tage vor Beginn einer Ordentlichen Generalversammlung und 7 Tage vor Beginn einer Außerordentlichen Generalversammlung zu übermitteln.

19.7 Die Generalversammlung kann in Präsenz oder in Ausnahmefällen als Telefonkonferenz oder anderen Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Versammlung nicht zeitversetzt stattfindet (z.B. Webmeeting). In einem solchen Fall kommt Artikel 25.2 nicht zur Anwendung.

Artikel 20 Anträge an die Generalversammlung

20.1 Anträge an die Generalversammlung können von allen Mitgliedern und vom

Vorstand gestellt werden.

20.2 Anträge müssen schriftlich (in englischer Sprache) und spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung (wenn es sich um eine ordentliche Generalversammlung handelt) oder spätestens 12 Tage vor der Generalversammlung (wenn es sich um eine außerordentliche Generalversammlung handelt) an den Generalsekretär gerichtet werden. Alle ordnungsgemäß eingegangenen Anträge sind in die Tagesordnung der Generalversammlung aufzunehmen.

Artikel 21 Gerichtsstand der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

(1) Die Bestätigung der Formalitäten (Anwesenheit, Tagesordnung, Ernennung eines Wahlausschusses, Genehmigung des Protokolls der vorherigen Generalversammlung, Stimmrecht)
(2) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
(3) Den Ausschluss von Mitgliedern
(4) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der gewählten Revisionsstelle, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (falls erforderlich)
(5) Die Genehmigung des Jahresabschluss
(6) Die Genehmigung des Haushaltsplans
(7) Die Entlastung des Vorstandes
(8) Die Wahl des Vorstandes
(9) Die Wahl von zwei gewählten Rechnungsprüfern
(10) Die Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (falls erforderlich)
(11) Die Wahl der Mitglieder des Disziplinar- und Beschwerdeausschusses
(12) Die Wahl des Anti-Doping Beauftragten
(13) Die Wahl des Ethikbeauftragten
(14) Die Bestätigung von Änderungen der Satzung und jeglicher WSF-Bestimmungen, die der Vorstand in dringenden Fällen seit der letzten Generalversammlung vorgenommen hat
(15) Die Abstimmung über die eingereichten Anträge
(16) Die Auswahl des Ausrichters und des Ortes der nächsten Generalversammlung
(17) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
(18) Die Bestätigung der Entfernung aus einer gewählten WSF-Funktion und Ersetzung
(19) Die Auflösung der WSF

Artikel 22 Wirksamwerden von Beschlüssen der Generalversammlung

Von der Generalversammlung gefasste Beschlüsse werden 30 Tage nach der Generalversammlung wirksam, es sei denn, die Generalversammlung legt einen anderen Termin für die Wirksamkeit eines Beschlusses fest.

Artikel 23 Vorsitz und Teilnahme der Öffentlichkeit

23.1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der WSF oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

23.2 Die Sitzungen der Generalversammlung sind nicht öffentlich. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, die Generalversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Artikel 24 Stimmrechte

24.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht.

24.2 Mitglieder der Kategorie "S" haben je 1 Stimme.

24.3 Mitglieder der Kategorie "M" haben je 3 Stimmen.

24.4 Mitglieder der Kategorie "L" haben je 5 Stimmen.

Artikel 25 Bevollmächtigte Vertreter/ Delegierte

25.1 Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

25.2 Wenn ein Mitglied nicht durch eigene Vertreter an der Generalversammlung teil nehmen kann, kann es einer dritten Partei eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung bei der Generalversammlung erteilen.

25.3 Die Vollmacht muss von einer bevollmächtigten Person für den Stimmrechtsvertreter unterschrieben und deren Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Die Voll macht muss vor Beginn der Generalversammlung eingereicht werden. Der Vor stand ist berechtigt, eine Vollmacht abzulehnen, die formal nicht korrekt ist oder wenn begründete Zweifel an ihrer Gültigkeit bestehen.

25.4 Jeder Stimmrechtsvertreter darf maximal 1 stimmberechtigtes Mitglied vertreten, zusätzlich zu seiner eigenen Stimme.

Artikel 26 Beschlussfassung

26.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist befugt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen einen Beschluss zu fassen. Zu Beginn der Generalversammlung gibt der Generalsekretär die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Satzung bekannt.

26.2 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Anträge auf Änderung der Generalversammlung oder Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der ab gegebenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit) angenommen werden.

Anträge auf Auflösung der WSF müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) (qualifizierte Mehrheit) der Stimmen angenommen werden, die in der Generalversammlung abgegeben werden, sofern mindestens 50 % + 1 der Mitglieder anwesend sind. Ein solcher Beschluss muss in der darauffolgenden Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) (qualifizierte Mehrheit) der Stimmen, wobei mindestens 50 % + 1 der Mitglieder anwesend sein müssen, bestätigt werden.

26.3 „Einfache Mehrheit“ bedeutet mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen. „Qualifizierte Mehrheit“ bedeutet zwei Drittel (2/3) oder mehr der abgegebenen Stimmen.

26.4 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Sie werden nicht berücksichtigt.

Artikel 27 Protokoll

27.1 Der Generalsekretär oder eine von der Generalversammlung ernannte Person er stellt ein schriftliches Protokoll der Generalversammlung, das Folgendes enthalten muss: die Bestätigung, dass die Generalversammlung gemäß den Bestimmun gen der Satzung einberufen wurde, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, das Wahlergebnis mit der jeweiligen Stimmenzahl, die ernannten Ausrichter der Generalversammlung und die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.

27.2 Dem Protokoll ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

27.3 Das Protokoll muss vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Generalsekretär unterzeichnet und innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung an alle Mitglieder verteilt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Verteilung des Protokolls keine schriftlichen Einwände gegen den Inhalt an den Generalsekretär gerichtet werden. Jeder Antrag auf Änderung oder Einspruch wird der nächsten Generalversammlung vorgelegt.

Artikel 28 Vorstand

28.1 Der WSF-Vorstand besteht aus

28.1.1 dem Präsidenten;
28.1.2 dem Generalsekretär;
28.1.3 dem Vize-Präsidenten für Finanzen;
28.1.4 dem Vize-Präsidenten für Wettkampfsport;
28.1.5 dem Vize-Präsidenten für Breitensport;
28.1.6 dem Vize-Präsidenten für Nachwuchssport;

28.1.7 fünf weiteren Mitgliedern;
28.1.8 dem Vorsitzenden der Athletenkommission (ex officio);

28.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

28.3 Personen, die seitens der WSF angestellt und bezahlt werden, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

28.4 Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Generalsekretärs werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 01. Januar des darauffolgenden Jahres.

28.5 Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder können wiedergewählt werden.

28.6 Kandidaten für den Vorstand, müssen beim Generalsekretär von den Mitgliedern mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Artikel 29 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

29.1 Der Vorstand ist die oberste Instanz der WSF zwischen den Generalversammlungen.

29.2 Der Vorstand trifft alle erforderlichen Entscheidungen. Soweit solche Entscheidungen in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, sind sie nur bis zur nächsten Generalversammlung gültig und müssen zur Entscheidung vorgelegt werden.

29.3 Der Vorstand pflegt die Beziehungen zu anderen internationalen Sportverbänden und Organisationen.

29.4 Der Vorstand bestellt
(1) Generalsekretär
(2) Ausschüsse
(3) Arbeitsgruppen

29.5 Der Vorstand ist für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich. Der Vorstand kann einen Teil seiner Aufgaben anderen Parteien übertragen.

29.6 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern; in der Regel viermal im Jahr.

29.7 Für alle Vorstandsbeschlüsse ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Einladungen zu Vorstandssitzungen müssen 14 Tage vorab mit einer Agenda und Beschlüssen an alle Vorstandsmitglieder

übermittelt werden, um eine entsprechende Vorbereitung der Beschlüsse zu gewährleisten.

29.8 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 30 Geschäftsführendes Präsidium

30.1 Das geschäftsführende Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten für Finanzen, dem Generalsekretär (jeweils mit Stimmrecht) und dem Exekutivdirektor (ohne Stimmrecht) zusammen.

30.2 Das geschäftsführende Präsidium führt alle laufenden Geschäfte der WSF und er füllt zusätzliche Aufgaben, die es vom Vorstand übertragen bekommt. Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über alle dringenden Geschäfte zwischen den Vorstandssitzungen.

30.3 Der Präsident, der Vize-Präsident Finanzen und der Generalsekretär vertreten die WSF je einzeln nach außen und sind einzeln zeichnungsberechtigt.

30.4 Das geschäftsführende Präsidium ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Artikel 31 Präsident

Der Präsident vertritt die WSF in allen wichtigen Angelegenheiten, leitet den Vorstand und überwacht die Tätigkeit des Generalsekretärs.

Artikel 32 Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten sind die Stellvertreter des Präsidenten. Kann der Präsident sein Amt vorübergehend nicht ausüben, so vertreten ihn die Vizepräsidenten.

Artikel 33 Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen ist für die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der WSF verantwortlich. Der Vizepräsident Finanzen vertritt die WSF in Finanz- und Wirtschaftsfragen, überwacht die Finanzverwaltung und erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht über die Finanzen.

Artikel 34 Generalsekretär

34.1 Der Generalsekretär wird vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten ernannt.

34.2 Der Generalsekretär ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

34.3 Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten in seiner Amtsführung.

Artikel 35 Exekutivdirektor

35.1 Der Exekutivdirektor wird vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten ernannt.

35.2 Der Exekutivdirektor führt die laufenden Geschäfte des WSF-Hauptsitzes in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Generalversammlung, des Vorstandes und des geschäftsführenden Präsidiums und leitet die Geschäftsstelle der WSF.

Artikel 36 Gewählte Rechnungsprüfer

36.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren. Ihre Wiederwahl ist möglich.

36.2 Die gewählten Rechnungsprüfer müssen unabhängig sein und dürfen keine weitere Funktion innerhalb der WSF begleiten.

36.3 Die gewählten Rechnungsprüfer überprüfen jährlich die Buchhaltung der WSF und die Ausgaben auf ihre Korrektheit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan. Dazu erhalten Sie den von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft er stellten Prüfbericht und Einsicht in die Buchhaltung der WSF.

36.4 Die gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, den Antrag auf Entlassung des Vorstands zu stellen.

36.5 Die gewählten Rechnungsprüfer berichten die Ergebnisse ihrer Prüfung an den Vorstand und an die Generalversammlung.

36.6 Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, gegenüber Dritten striktes Stillschweigen betreffend den Verlauf und das Ergebnis ihrer Prüfungen zu bewahren. Ihre Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung bleibt davon unberührt.

Artikel 37 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

37.1 Die WSF wird bei Bedarf und nach österreichischem Vereinsrecht eine qualifizierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschluss beauftragen. Die Generalversammlung der WSF wählt einen amtlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder eine amtlich zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus.

37.2 Der Vorstand schließt einen Vertrag mit der von der Generalversammlung ausgewählten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und überträgt ihr die nach österreichischem Recht gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungspflichten.

Artikel 38 Disziplinar- und Beschwerdeausschuss

38.1 Der Disziplinar- und Beschwerdeausschuss besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende über die Befähigung zum Richteramt verfügen muss, ein zugelassener Anwalt ist oder über eine vergleichbare juristische Qualifikation verfügt.

38.2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Disziplinar- und Beschwerdeausschusses für eine Amtszeit von vier Jahren. Mitglieder des Disziplinar- und Beschwerdeausschusses dürfen keine Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte der WSF sein. Ihre Wiederwahl ist möglich.

38.3 Der Disziplinar- und Beschwerdeausschuss ist zuständig für:
(1) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen der WSF und ihren Mitgliedern, Organen, Funktionären und gewählten Amtsträgern.
(2) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Athleten, sofern beide Parteien einverstanden sind.
(3) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen verhängte Strafen / Sanktionen.
(4) Entscheidungen über Streitigkeiten, die aus zivilrechtlichen Verträgen oder aus Vereinbarungen zwischen der WSF und Dritten entstehen.
(5) Entscheidungen in allen anderen Fällen bei Verstoß gegen die Satzung, die WSF-Regeln und die Entscheidungen der Generalversammlung oder des Vorstandes.

38.4 Der Vorstand kann eine Stellungnahme des Disziplinar- und Beschwerdeausschusses einholen, ob eine geplante Maßnahme mit der Satzung vereinbar ist.

38.5 Das Verfahren des Disziplinar- und Beschwerdeausschusses unterliegt den Disziplinar- und Beschwerdebestimmungen der WSF.

38.6 Der Disziplinar- und Beschwerdeausschuss entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtsverfahrens. Innerhalb der Jurisdiktion der WSF sind die Entscheidungen des Disziplinar- und Beschwerdeausschusses endgültig.

Artikel 39 Anti-Doping Beauftragter

39.1 Die Generalversammlung wählt den Anti-Doping Beauftragten für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

39.2 Der Anti-Doping Beauftragte muss unabhängig sein und darf keine weitere Funktion innerhalb der WSF begleiten. Er obliegt nicht der Weisung durch die Executive.

39.3 Der Anti-Doping Beauftragte führt die Aufsicht über das Anti-Doping Programm der WSF. Er vertritt die WSF gegenüber der NADA und der WADA/ ITA.

Artikel 40 Ethik Beauftragter

40.1 Die Generalversammlung wählt den Ethik Beauftragten für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

40.2 Der Ethik Beauftragte muss unabhängig sein und darf keine weitere Funktion innerhalb der WSF begleiten. Er obliegt nicht der Weisung durch die Executive.

40.3 Der Ethik Beauftragte führt Aufsicht über das Integritätsprogramm der WSF. Der Ethik Beauftragte kann bei Verstößen selbst eine Untersuchung einleiten und den Disziplinar- und Beschwerdeausschusses anrufen.

Artikel 41 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

41.1 Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die für die technischen und sonstigen festgelegten Aktivitäten der WSF zuständig sind.

41.2 Der Vorstand entscheidet über ihre Aufgaben, Größe und Zusammensetzung. Erwählt die Mitglieder - und ernennt den Vorsitz.

41.3 Alle Entscheidungen von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands.

41.4 Der Vorsitzende des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe muss der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.

4. Finanzierung

Artikel 42 Mittelbeschaffung

42.1 Die WSF erhält Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere durch Mitgliedsgebühren ihrer Mitglieder, öffentliche Zuwendungen, Spenden, Abgaben, Verwertung von Rechten sowie aus Sponsoren- und Marketingverträgen.

42.2 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Abgaben und Gebühren werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand bestimmt außer dem die Art und Weise der Verwertung aller Rechte, die im Besitz der WSF sind sowie die Art und Weise der Generierung von Umsatzerlösen. Jährliche Beiträge und Gebühren sind so festzusetzen, dass die WSF jederzeit in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

42.3 Alle Verbindlichkeiten der WSF dürfen ausschließlich aus dem vereinseigenen Vermögen beglichen werden. Kein Mitglied kann in irgendeiner Form haftbar gemacht werden.

42.4 Die Währung für die jährliche Rechnungslegung ist der Euro.

42.5 Die WSF ist ein gemeinnütziger Verband.

5. WSF-Mittel und Vermögenswerte bei Auflösung

Artikel 43 Entscheidungen

43.1 Im Falle einer Auflösung der WSF muss die Generalversammlung zusammen mit dem Auflösungsbeschluss eine Entscheidung über die Verwendung des Vermögens der WSF treffen und zwei Liquidatoren ernennen, um den Beschluss der Auflösung der WSF umzusetzen.

43.2 Im Falle der Auflösung der WSF oder der Aufhebung des gemeinnützigen Status der WSF sind alle verbleibenden finanziellen Mittel einem gemeinnützigen Zweck gemäß § 34 (und den sich daraus ergebenden Bestimmungen) des österreichischen „Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben“ (Bundesabgabenordnung - BAO) zuzuführen.

43.3 Im Falle einer Auflösung der WSF oder wenn Mitglieder die WSF verlassen, hat keines der Mitglieder Anspruch auf Anteile am Vermögen.

6. Streitbeilegung

Artikel 44 Streitbeilegung

44.1 Streitigkeiten, die sich aus der Satzung oder aus anderen Gründen ergeben, werden nach den in den Disziplinar- und Beschwerdebestimmungen festgelegten Ver fahren und Regeln behandelt.

44.2 Entscheidungen des Disziplinar- und Beschwerdeausschusses können ausschließlich beim Schiedsgericht für Sport in Lausanne (TAS), Schweiz, angefochten werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt einundzwanzig Tage nach Eingang der Entscheidung über die Beschwerde.

44.3 Das Verfahren vor dem Schiedsgericht für Sport in Lausanne (TAS) richtet sich nach dessen Bestimmungen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts für Sport ist endgültig und rechtsverbindlich.

7. Haftung

Artikel 45 Haftung für Amtsträger

Die WSF haftet für alle Handlungen von Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse und Funktionäre, die diese Personen in ihrer Funktion innerhalb der WSF oder in ihrer Tätigkeit für die WSF ausgeübt haben, mit Ausnahme der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführen von Personen- und

Sachschäden.

Artikel 46 Haftungsbeschränkung

Alle gegenseitigen und gleich aus welchem Rechtsgrund bestehenden Forderungen und Ansprüche der WSF und ihrer Mitglieder sowie von Personen, die der Mitgliedschaft bei der WSF unterliegen, verjähren nach Ablauf eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt am letzten Tag des Jahres, in dem die Forderung oder der Anspruch entstanden ist.

8. Rechte

Artikel 47 WSF als Rechteinhaber

47.1 Die WSF ist Eigentümer und Inhaber aller Rechte in Zusammenhang mit WSF-Snowboardveranstaltungen. Die Rechte an allen Marken, Geschmacksmustern, Emblemen, Abzeichen und bildlichen Darstellungen der WSF sind hierin ebenfalls umfasst.

47.2 Der Vorstand ist befugt, Lizenzen für geistige Eigentumsrechte, Urheberrecht und Know-how der WSF („WSF-IP“) an verbundene Unternehmen zu vergeben. Insbesondere ist der Vorstand befugt, mit seiner Tochtergesellschaft, der World Snowboard Marketing & Service GmbH, Scuol, Schweiz („WS C“), einen Marktstandard-Lizenz- und Vermarktungsvertrag abzuschließen, durch den WS C eine Lizenz zur WSF-IP-Nutzung erhalten kann in Verbindung mit der Durchführung bestimmter kommerzieller Aktivitäten und dem Eingehen von Kooperationen und Partnerschaften mit Dritten im Bereich des Snowboard-Sports, einschließlich des Rechts zur WSF-IP-Vermarktung innerhalb des Unternehmens- zwecks von WS C.

9. Anlagen und Verordnungen

Ergänzende Bestimmungen zur Satzung sind:

1. REGELN FÜR WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN IN DER GENERALVERSAMMLUNG

2. DISZIPLINAR- UND BERUFUNGSBESTIMMUNGEN
3. BESTIMMUNGEN ÜBER REISEKOSTEN UND ZULAGEN
4. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ARBEITSWEISE DES VORSTANDES
5. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSBEITRÄGE